

EBSEN Stahl / EBSSEN Stahl- und Anlagenbau GmbH

Bedingungen *für Vertragsabwicklungen mit den Unternehmen* **EBSEN Stahl / EBSSEN Stahl- und Anlagenbau GmbH**

Bedingungen für Vertragsabwicklungen grundsätzlicher Art und/oder auf Bestätigungen, Bestellungen, etc. basierende, die den geltenden **Bestimmungen des BGB/HGB** widersprechen oder eine einseitige Vorteilsnahme in sich einbinden, finden keinen Zugang zu aktuellen Rechtsabschlüssen mit dem Haus EBSSEN Stahl / EBSSEN Stahl- und Anlagenbau GmbH gleich welcher Art.

Nur unzweideutige Willenserklärungen in beiderseitigem Einvernehmen durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben dokumentiert, finden juristisches Gehör bzw. Rechtsbetrachtung.

Äußerungen, schriftliche Darstellungen, etc., gleich welcher Art, die gegen **Treu und Glauben** und gegen die **guten Sitten** verstoßen, rufen eine Ungültigkeit des Gewollten hervor.

Termine unterliegen der allgemeinen Verkehrssitte in Anlehnung BGB/HGB.

Verbindliche Termine sowie Fixtermine bedürfen der gegenseitigen kaufm. Bestätigung – **einseitige** Auslegungen und Forderungen verstoßen gegen die guten Sitten.

Terminverzögerungen, bedingt durch „Höhere Gewalt“, unterliegen der Betrachtung der einschlägigen Rechtsprechung (z. B. BGH-Urteile) und nicht der Individualinterpretation.

EBSEN Stahl / EBSSEN Stahl- und Anlagenbau GmbH
Geschäftsleitung